

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 0124/2017/3.3

TOP: Neufassung der Satzung zum Schutz der erhaltenswerten Bäume in der Stadt Norden; Abwägung und Satzungsbeschluss

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- ☐ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☒ wird mitgeteilt:

Hiermit werden die Fragen aus der Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 16.03.2017 wie folgt beantwortet.

1. Anfrage von Ratsfrau Ippen:

Ratsfrau Ippen brachte Bedenken an, dass durch die Ausweitung der Satzung auf den Außenbereich die Baumeigentümer zusätzlich belastet werden würden. Die Verwaltung sollte in einer Mitteilung das Verfahren bei der Fällung von geschützten Bäumen im Außenbereich erläutern.

Wenn zukünftig ein geschützter Baum im Außenbereich gefällt werden soll, weil dieser krank oder nicht mehr stand- und bruchsfest ist oder ein anderer Grund entsprechend § 5 der Satzung vorliegt, so ist bei der Stadt Norden ein Fällantrag zu stellen. Der Fachdienst 3.3 überprüft daraufhin den Sachverhalt und erlässt einen Bescheid, in welchem dem Baumeigentümer die Entscheidung mitgeteilt wird. Unabhängig davon gilt das Bundesnaturschutzgesetz. Vor diesem Hintergrund musste sich der Baumeigentümer bisher im Vorfeld einer Fällung

eines solchen Baumes ohnehin an die Untere Naturschutzbehörde wenden, da im Außenbereich die Eingriffsregelung gilt und Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vermieden oder, wenn nicht vermeidbar, ausgeglichen werden müssen. In diesem Fall prüft die Untere Naturschutzbehörde den Sachverhalt und erlässt einen Bescheid. Es werden den Baumeigentümer also mit der neuen Satzung keine weiteren Verfahren erwarten, sondern das Verfahren bei geschützten Bäumen wird zur Stadt Norden verlagert. Der Fachdienst übernimmt die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Da der Fachdienst außerdem ortsansässig ist und solche Fälle im Rahmen von ca. 2 Wochen bearbeitet werden sollen, werden diese Verfahren für den Bürger sogar noch erleichtert.

Soll ein Baum auf Grund einer geplanten Baumaßnahme gefällt werden, muss der Baumeigentümer das gleiche Verfahren einleiten, wie bisher. Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauaufsicht beteiligt die betroffenen Behörden. Der Fachdienst 3.3 prüft innerhalb dieses Verfahrens die Bäume auf dem Grundstück. Muss ein Baum auf Grund der Maßnahme gefällt werden, so muss lediglich ein Fällantrag gestellt werden. Dieser wird zeitgleich mit der Baugenehmigung bearbeitet. Es kommt auch hier für den Baumeigentümer kein Mehraufwand hinzu, da die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom Fachdienst übernommen wird.

Fazit:

Durch den zusätzlichen Schutzstatus entsteht für den Baumeigentümer im Außenbereich kein Mehraufwand. Soll ein geschützter Baum gefällt werden, so ersetzt das Verfahren bei der Stadt Norden die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde, da die Stadt die Abstimmung mit dieser übernimmt. Durch den Wegfall des Entscheidungsvorbehaltes durch den Verwaltungsausschuss wird sich das Verfahren zudem beschleunigen, sodass auch keine längeren Bearbeitungszeiten für die Anträge zu befürchten sind.

2. Anfrage vom Vorsitzenden Hinrichs:

Vorsitzender Hinrichs äußerte Bedenken hinsichtlich des § 4 Abs. 2, nach welchem die Stadt die Baumeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen verpflichten kann. Er befürchtet, dass

auf den Eigentümer unzumutbare Maßnahmen zukommen könnten und dass die Maßnahmen grundsätzlich durch eine Fachfirma ausgeführt werden müssen. Die Verwaltung wurde gebeten, die Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen näher zu definieren.

Insbesondere bei Baumaßnahmen kann die Stadt Norden Maßnahmen zum Baumschutz oder das Nachschneiden von verletzten Wurzeln anordnen. Auch können Baumpflegemaßnahmen bei Kronenausbrüchen nach Sturmereignissen gefordert werden. Die angeordneten Maßnahmen sollen grundsätzlich dazu dienen, einen gefährdeten Baum zu erhalten, zu schützen oder zu pflegen. Die Anordnungen mit den auszuführenden Maßnahmen werden vom Fachdienst so definiert, dass es dem Baumeigentümer möglich ist, diese Arbeiten auch selbst durchzuführen.

Im Auftrag



-Eilers-